

Niederlage ohne Verhandlung

Neuregelung in der Zivilprozessordnung unter Beschuss

BERLIN, 23. Juni. Tilman Holweg kämpft gegen einen Paragraphen, den kaum ein Bürger kennt: § 522 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO). Er erlaubt es Gerichten in vermeintlich eindeutigen Fällen, eine Berufung zurückzuweisen, ohne eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Holwegs Akten liegen derzeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg; das Bundesverfassungsgericht hat seine Beschwerde bereits abgelehnt (Az.: 1 BvR 1525/08). Doch er hat Verbündete: Die FDP-Bundestagsfraktion hat den Vater eines schwerbehinderten Mädchens jetzt zu einer Anhörung hinzugezogen. Dort schilderte er seine vergebliche Klage gegen eine Geburtsklinik, der er einen groben Behandlungsfehler vorwirft.

Was Holweg zusätzlich verzweifeln lässt, ist die Tatsache, dass ein Oberlandesgericht seine Berufung nach bloßer Aktenlage verworfen hat. Nicht nur er hält dies für eine Ungerechtigkeit. Bundesrechtsanwaltskammer und Bündnisgrüne fordern die Abschaffung der Vorschrift. Zudem macht die Justiz höchst unterschiedlich von ihr Gebrauch. Nach einer Studie des Bundesjustizministeriums liegt die Quote, so die FDP-Abgeordnete Mechthild Dyckmans, zwischen rund 22 Prozent in Nordrhein-Westfalen sowie Baden-Württemberg und mehr als 50 Prozent in Bayern sowie Mecklenburg-Vorpommern.

Die Liberalen haben deshalb einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, um die Bestimmung wenigstens abzumildern: Betroffene sollen eine Niederlage im schriftlichen Verfahren noch einmal vom Bundesge-

richtshof überprüfen lassen können. Dazu soll eine Rechtsbeschwerde erlaubt werden – eine Lösung, die der Grünen-Abgeordnete Jerzy Montag unterstützt. Skeptisch ist dagegen der CDU-Rechtspolitiker Jürgen Gehb. Falls sich die Bestimmung tatsächlich als „signifikant ungeeignet“ erweisen sollte, sagte jetzt der frühere Richter im Bundestag, solle man sie lieber ganz aufheben. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) dagegen hält an der Regelung fest, die von ihrer sozialdemokratischen Amtsvorgängerin Herta Däubler-Gmelin im Zuge einer großen ZPO-Reform durchgeboxt wurde.

Hansjörg Staehle, Präsident der Anwaltskammer München, warnte in der Anhörung: Wenn Richter mangels einer Überprüfungsinstanz nur den „blauen Himmel“ über sich hätten, arbeiteten sie mit weniger Umsicht und Rücksicht. Es gebe auch einen anderen Weg, Verfahren zu beschleunigen, ohne den Rechtsschutz zu verkürzen, meinte auch der am Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt Ekehard Reinelt – nämlich schneller einen Verhandlungstermin anzusetzen. „Akten sind keine Hasen, die laufen nicht davon“, habe ihm da ein Richter einmal erwidert. Für den Saarbrücker Oberlandesrichter Gerhart Reichling bietet die jetzige Regelung dagegen etliche Vorteile. „Durch ihre Filterfunktion können unbegründete Berufungen schnell aussortiert werden“, erklärte der Vertreter des Deutschen Richterbundes. Das komme schließlich auch der Partei zugute, die den jeweiligen Prozess gewonnen habe.

JOACHIM JAHN